

- Konzessionsabgabe und Umlagen Strom -

- Stand: 22.12.2025 -

gültig ab:

01.01.2026

1 Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09.01.1992 (BGBl. S. 12) und der Änderung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

	in ct/kWh
Sondervertragskunden gem. §2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. §2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2 KWKG Umlage nach §§ 10 und 11 EnFG

Gemäß der §§ 10 und 11 EnFG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 25. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG und EnFG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.
Gemäß den Regelungen des EnFG werden auch Einnahmen und Ausgaben auf dem KWKG-Konto für die Berechnung der KWKG-Umlage berücksichtigt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2026 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,446 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Die KWKG-Umlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2026 wie folgt:

	2026
nichtprivilegierte Letztverbräuche	in ct/kWh
	0,446

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

3 Aufschlag für besondere Netznutzung - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (bis 2024: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV)

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber wird ab dem 01.01.2026 von Letztverbrauchern der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG bzw. nach § 21 EnFG in folgender Höhe erhoben:

2026		
Letztverbraucher Gruppe A'	in ct/kWh	1,558
Letztverbraucher Gruppe B'	in ct/kWh	0,050
Letztverbraucher Gruppe C'	in ct/kWh	0,025
Letztverbraucher Gruppe nach §21 EnFG	in ct/kWh	0,000

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1 bis 5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

https://www.netztransparenz.de/de-de/EE_Umlagen_/Aufschlag_besondere_Netznutzung_-19-StromNEV

4 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (ON-Umlage)

Netzbetreiber sind nach § 12 EnFG i.V.m. § 17f EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Offshore-Netzumlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2026 wie folgt:

2026		
nichtprivilegierte Letztverbräuche	in ct/kWh	0,941

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.
Bei allen angegebenen Umlagen handelt es sich um die aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de>